

DGRI e.V. - Konrad-Zuse-Straße 41 - 60438 Frankfurt am Main

Vorab per Fax: +49 721 / 9101-382

Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
Frau Prof. Dr. Härtel
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Geschäftsstelle:
Deutsche Gesellschaft für Recht
und Informatik e.V.
c/o Romy Richter
Konrad-Zuse-Straße 41
60438 Frankfurt am Main

Sparkasse Karlsruhe
IBAN: DE 27 6605 0101 0022 4047 43
BIC: KARSDE66

Online-Plattformen und Meinungsbildung in der Demokratie

AZ: 1 BvR 2152/25

Hier: Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. nach § 27a BVerfGG

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Härtel,

wir beziehen uns auf die Anfrage des Ersten Senats im Verfahren zum Aktenzeichen 1 BvR 2152/25 vom 8. Januar 2026 und danken für die der **Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.** (DGRI) gemäß § 27a BVerfGG gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die DGRI ist eine der in Deutschland führenden unabhängigen wissenschaftlichen Vereinigungen im Bereich des IT- und Online-Rechts. Zu ihren Mitgliedern zählen Richter, Rechtsanwälte, Rechtswissenschaftler, Unternehmensjuristen der IT-Branche und IT-Techniker. Sie befasst sich mit Fragen im Bereich der Schnittstelle zwischen Informatik- und EDV-Recht einerseits sowie Recht und Wirtschaft andererseits. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehre, Forschung, Gesetzgebung und Praxis in allen Fragen der Informationstechnik. Sie begleitet Gesetzgebungsvorhaben als neutrale Institution und ist nicht den Partikularinteressen einzelner Unternehmen oder Branchen verpflichtet.

Der DGRI nimmt wie folgt zu den Fragen unter Ziffer 2., 4. und 5. Stellung:

Tragen die von Online-Plattformen verwandten Vorgaben/ Bedingungen über die Festlegung der Zulässigkeit von veröffentlichten Inhalten der Nutzer (allgemeine Geschäftsbedingungen, Nutzungsbedingungen, Verhaltensrichtlinien u. a.) zu einem der Meinungsäußerungsfreiheit gerecht werdenden Meinungsdiskurs bei?

Aus Sicht der DGRI ist bei der vertraglichen Gestaltung von Online-Plattformen über die Festlegung der Zulässigkeit von veröffentlichten Inhalten der Nutzer nicht nur der Beitrag zu einem der Meinungsäußerungsfreiheit gerecht werdenden Meinungsdiskurs beachtlich, sondern es müssen sämtliche betroffene Grundrechte, insbesondere die der Online-Plattform (Berufsfreiheit, Art. 12 GG; unternehmerische Freiheit, Art. 16 EU-Grundrechtecharta) sowie weiterer Nutzer in Einklang gebracht werden. Die Meinungsäußerungsfreiheit der Nutzer, deren Inhalte aufgrund der Vorgaben und Bedingungen entfernt oder gesperrt werden, ist gegenüber anderen grundrechtlich geschützten Positionen nicht vorrangig.¹

¹ OLG Dresden, Beschl. v. 8.8.2018 – 4 W 577/18, Rn. 23; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.2.2019 – 6 W 81/18 = MMR 2020, 52, Rn. 25 f.

Vielmehr sind sämtliche kollidierende Grundrechtspositionen im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte im privaten Bereich zu berücksichtigen.² Sie sind in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.³

Die DGRI verkennt nicht, dass der Senat bei einem sozialen Netzwerk mit „*erheblicher Marktmacht*“ (dies könnten sehr große Online-Plattform i.S.d. DSA sein) ausdrücklich offengelassen hat, ob sich für dessen Betreiber gleichheitsrechtliche Anforderungen ergeben können.⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 3 Abs. 1 GG kein objektives Verfassungsprinzip enthält, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Im Grundsatz gehört zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie wann unter welchen Bedingungen welche Verträge abschließen und wie sie hierbei auch von ihrem Eigentum Gebrauch machen will.⁵ Für eine mögliche Einschränkung dieses Grundsatzes hat der Senat bereits mögliche Abwägungs- und Abgrenzungskriterien genannt.⁶ In diesem Rahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Internet mannigfaltige Möglichkeiten bietet, seine Meinung zu äußern. Selbst von einem Oligopol bei Online-Plattformen für die Meinungsäußerungsfreiheit dürfte nicht auszugehen sein.⁷ Art. 5 Abs. 1 GG vermittelt darüber hinaus selbst in seiner unmittelbaren Wirkungsdimension gegen den Staat keinen Anspruch auf Öffentlichkeit oder Reichweite, beinhaltet also kein Leistungsrecht gegenüber einem anderen, dass dieser Äußerungen zu verbreiten habe.⁸ Dies dürfte erst recht im Verhältnis zwischen Privaten gelten. Sofern die vertraglichen Bedingungen der Online-Plattform ausreichend deutlich machen, welche Inhalte zulässig sind und diese Bedingungen vom konkreten Nutzer akzeptiert wurden, ist zudem zu berücksichtigen, dass die Nutzungsmöglichkeit, Ausrichtung und Leistungsumfang der Online-Plattform bereits auf diesen Rahmen beschränkt sind. Eine Plattform, die sich z.B. auf Kochrezepte ausgerichtet hat, kann in ihren AGB im Rahmen der ihr zustehenden Privatautonomie verbieten, dass politische Meinungen geäußert werden.⁹ Im Übrigen ist zu beachten, dass das Unterdrücken oder Löschen von Beiträgen selbst im Falle der Öffnung eines allgemeinen Forums allein nicht willkürlich erfolgen darf.¹⁰

Wie bewerten Sie das Vorgehen der Anbieter der Online-Plattformen gegen Desinformationen?

Online-Plattformen gehen sehr unterschiedlich gegen „Desinformationen“ vor, die Nutzer verbreiten. Den Ausführungen oben folgend, ist ihnen dieses Vorgehen im Rahmen der privatautonomen Ausgestaltung ihres Angebots grundsätzlich zuzugestehen und es gibt zahlreiche Einflüsse aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, die ein solches Vorgehen nachvollziehbar machen. Werden Informationen von einer Online-Plattform in einem zu erheblichen Umfang als „Desinformationen“ eingestuft, besteht das Risiko, dass Nutzer sich deswegen abwenden und andere Angebote wahrnehmen. Andersherum besteht dieses Risiko, wenn sämtliche Informationen zugelassen werden (müssen). Die über eine Online-Plattform abrufbaren Inhalte entscheiden über die Attraktivität der Plattform für Nutzer.¹¹ Ihre Moderation ist damit zentraler Bestandteil der Aufmerksamkeitsökonomie und Kern des jeweiligen Geschäftsmodells.

² Etwa: Unternehmerische Freiheit der Online-Plattform, insbesondere im Hinblick darauf, dass Nutzer sich abwenden könnten, wenn keine Inhalte-Moderation vorgenommen würde (Art. 16 GR-Charta), Sicherheit und Gesundheit anderer Nutzer (Art. 6, 35 GR-Charta); vgl. ErwG 52 zum DSA; auch OLG Nürnberg, Urt. v. 4.8.2020, 3 U 3641/20, juris Rn. 96.

³ BVerfG, Beschl. v. 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, Rn.32 in juris – *Stadionverbot*; BVerfG, BVerfGE 7, 198, 205 ff. – *Lüth*; vgl. insoweit auch die Erwägungen des Europäischen Gesetzgebers zum Ausgleich der durch die Charta geschützten Grundrechte, Art. 14 Abs. 4 DSA, Erwägungsgrund 47.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 22.5.2019 – 1 BvQ 42/19, Rn. 15 – *Der III. Weg*.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, Rn. 40 in juris – *Stadionverbot*; vgl. auch Dengä, EuR 2021, 569 (585 ff.).

⁶ BVerfG, Beschl. v. 22.5.2019 – 1 BvQ 42/19, Rn. 15 – *Der III. Weg*.

⁷ Zu Zweifeln einer „marktbeherrschenden Stellung“ für Meinungsäußerungen vgl. *Heymann/Götz*, GRUR 2021, 1491, 1492.

⁸ OLG Nürnberg, Urt. v. 4.8.2020, 3 U 3641/19, juris Rn. 103; *Beurskens*, NJW 2018, 3418 (3419); *Spindler*, CR 2018, 238 (244, 245)).

⁹ *Rau*, JZ 2018, 961, 967.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 128, 226, 252 – *Fraport*. <https://digitalrecht-z.uni-trier.de/index.php/drz/catalog/view/45/44/191>.

¹¹ Zum Eigeninteresse der Plattformen am Löschen bzw. Nicht-Löschen von Inhalten auch *F. Hofmann/Specht-Riemenschneider*, ZGE 2021, 48, 61.

Bei dem Verbot von „Desinformationen“ ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass die diesem unterfallende Äußerungen meist nicht strafbar oder konkret gefährlich sind. Es ist zudem sehr schwierig, den Begriff der Desinformation rechtlich operabel zu machen. Was wahr oder falsch ist, lässt sich vielfach nicht sicher sagen.¹² Auch hat sich zu Zeiten der Corona-Pandemie gezeigt, dass die zum Teil als „Desinformationen“ eingestuften Informationen sich zum einen später als zutreffend erwiesen haben, zum anderen Einschränkungen für Inhalte vorgenommen wurden, obwohl es sich um nuancierte Äußerungen handelte, die im Ergebnis nicht unter die vertraglichen Verbote gefasst werden konnten. Beide Aspekte sind meinungsäußerungsfeindlich. Diesbezüglich lässt sich allerdings feststellen, dass das Vorgehen in diesem Zusammenhang dazu geführt hat, dass Nutzer, die Einschränkungen erfahren haben, auf andere Online-Angebote ausgewichen sind (andere Online-Plattformen mit weniger strengen Bedingungen, eigene Internetauftritte usw.). Auch haben Gerichte das Vorgehen der Online-Plattformen in einer Vielzahl von Einzelfällen überprüft und Schranken aufgezeigt.

Die DGRI ist der Auffassung, dass die vertraglichen Vorgaben/ Bedingungen über die Festlegung der Zulässigkeit bestimmter Informationen, die von der Online-Plattform als „Desinformation“ angesehen werden, ausreichend deutlich und vorhersehbar für Nutzer sein müssen. Die Plattform muss ihre eigenen Maßstäbe des Weiteren unterschiedslos anwenden. Es darf auch bei der praktischen Anwendung zu keinen „biases“ kommen. Zutreffend haben Gerichte daher entschieden, dass die Entscheidung, ob eine Information eine „Desinformation“ darstellt, nicht im Ermessen der Online-Plattform stehen darf.¹³ Für eine Einschränkung der von Nutzern eingestellten Inhalte muss es nicht nur einen sachlichen Grund geben, sondern diese muss für Nutzer erkennbar und vorhersehbar sein, um Einschränkungen für die Nutzung der konkreten Online-Plattform vermeiden zu können. Eine eher meinungsfreundliche Interpretation der vertraglichen Bedingungen dürfte daher angezeigt sein.

Tragen die Maßnahmen der Inhalte-Moderation durch Online-Plattformen zur Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung angemessen bei?

Maßnahmen der Inhalte-Moderation unterscheiden sich von Online-Plattform zu Online-Plattform erheblich. Die Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten sind vielfältig ausgestaltet, gerade auch um der Meinungsäußerungsfreiheit genügend Raum zu geben. Ob die Maßnahmen angemessen sind, um der Meinungsäußerungsfreiheit ausreichend Wirkung zu verleihen, muss aus Sicht der DGRI im Einzelfall überprüft werden. Dabei ist zwischen der Ebene der generell vorgesehenen Maßnahmen und der im konkreten Einzelfall vorgenommenen Maßnahme zu unterscheiden.

Die DGRI verkennt nicht, dass die Möglichkeit der Einschränkung zu sog. Chilling Effects führen kann, also der Neigung eines Nutzers von einer Äußerung abzusehen, um nicht sanktioniert zu werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Nutzer bereits gegen vertragliche Vorgaben und Bedingungen verstoßen hat und er erheblichere Einschränkungen bis hin zum Ausschluss von der Online-Plattform fürchten muss. Sich von Nutzern lösen oder deren Nutzungsmöglichkeiten dauerhaft einschränken zu wollen, die schwer oder wiederholt gegen vertragliche Bedingungen verstoßen und gezeigt haben, dass sie diese nicht respektieren, ist nachvollziehbar. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung eines Vertragspartners sich vertragskonform zu verhalten und bei Verstößen gegen vertragliche Bedingungen die Konsequenzen zu tragen. Gleichwohl sind bei einer dauerhaft bestehenden Einschränkung der Nutzung einer Online-Plattform die sich gegenüberstehenden Interessen genau zu prüfen. Hier kann insbesondere die Ausgestaltung der jeweiligen Online-Plattform und der Maßnahmen eine erhebliche Rolle spielen, u.a. ob es einen sog. Lock-in-Effekt¹⁴ gibt, ob eine passive Nutzung der Online-Plattform – also das Mitlesen oder Anschauen von Inhalten weiterhin für den Nutzer möglich ist, ob das Nutzerkonto erhalten bleibt und lediglich die Möglichkeit, Inhalte zu verbreiten, verboten ist usw.

¹² Vgl. Steeneck, Medizinische Fehlinformationen in den sozialen Medien, 2025 (abrufbar unter: <https://digitalrecht-z.uni-trier.de/index.php/drz/catalog/view/45/44/191>).

¹³ Vgl. nur in Bezug auf Hassrede OLG Schleswig, Urt. v. 8.11.2024 – 1 U 70/22; OLG München, Beschluss vom 17.7.2018 – 18 W 858/18.

¹⁴ BGH, Urt. v. 29.7.2021 – III ZR 179/20, Rn. 67.

Im Ergebnis kommt es aus Sicht der DGRI bei den Maßnahmen der Inhalte-Moderation entscheidend auf die Vorhersehbarkeit der auf den Nutzer zukommenden möglichen Einschränkung an.

Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen steht Ihnen die Gesellschaft gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. J. Zech'.

Prof. Dr. Herbert Zech